

SATZUNG

des Fördervereins der Grundschule Hainchen (Johannlandschule)

§ 1

- a) Der Verein führt den Namen: Verein der Eltern und Förderer der Grundschule Hainchen „Johannlandschule“ (Förderverein).
- b) Der Verein hat seinen Sitz in Netphen.
- c) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts – steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung – mit dem Ziel, außerordentliche und zusätzliche Mittel für Schule und Schüler bereitzustellen.
- d) Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Zweck des Vereins ist die Beschaffung von Mitteln zur Förderung der Bildung und Erziehung, durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Daneben kann der Förderverein den Zweck der Förderung der Erziehung und Bildung auch unmittelbar selbst verwirklichen. Dies geschieht insbesondere durch:

1. *Gewährung von Beihilfen materieller und ideeller Art*
2. *Förderung von schulischen Veranstaltungen aller Art*
3. *Unterstützung bedürftiger Schüler*
4. *Förderung der Elternarbeit auf dem Gebiet des Schulwesens*
5. *Pflege der Beziehungen zum Schulträger und die Unterstützung der Interessen der Schule in der Öffentlichkeit*
6. *Betreuung (einschließlich Hausaufgabenbetreuung, Bastel- und Spielangebote) der Schülerinnen und Schüler während unterrichtsfreier Zeit innerhalb der regulären Schulzeit*
7. *Betreuung der Schülerinnen und Schüler (einschließlich Hausaufgabenbetreuung, Bastel- und Spielangebote) im Anschluss an die reguläre Schulzeit (Nachmittagsbetreuung)*
8. *Betreuung (Bastel- und Spielangebote, Ferienkurse zu gesunder Ernährung, Sportarten, Malkurse etc.) der Schülerinnen und Schüler während der Schulferien*

Die vorstehend bezeichneten Aufgaben können durch Beschluss des Vorstandes im Rahmen der steuerbegünstigten Zwecke erforderlichenfalls erweitert oder beschränkt werden, ohne dass es einer Satzungsänderung bedarf. Die Durchführung der Aufgaben erfolgt in enger Zusammenarbeit mit der Schulpflegschaft und der Schule.

§ 2 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können sein:

Alle Personen und Personenvereinigungen, die gewillt sind, sich im Sinne von § 1 Absatz c) der Vereinssatzungen zu betätigen. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung.

§ 3 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch schriftliche Austrittserklärung zum Ende des Geschäftsjahres. Das Geschäftsjahr ist gleich dem Schuljahr. Das Schuljahr beginnt am 01.08. und endet am 31.07.
- b) durch Ausschließung. Diese erfolgt durch Beschluss des Vorstandes mit einfacher Mehrheit in folgenden Fällen:

Wenn ein Vereinsmitglied

1. wegen einer mit Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte strafbaren Handlung rechtskräftig verurteilt wird,
2. die Beiträge für zwei aufeinanderfolgende Jahre trotz schriftlicher Mahnung seitens des Vorstandes nicht bezahlt,
3. den Zielen des Vereins vorsätzlich zuwiderhandelt.

Gegen den Ausschluss ist kein Rechtsmittel zulässig. Der Ausscheidende hat auf das Vereinsvermögen keinen Anspruch.

§ 4 Beiträge und Spenden

- a) Über die Höhe der Beiträge und das Einzugsverfahren entscheidet die Hauptversammlung.
- b) Alle Einkünfte und das Vermögen des Vereins dürfen nur zu dem in § 1c) genannten Zweck des Vereins und der Bestreitung der notwendigen Geschäftsausgaben verwandt werden.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§ 6 Zusammensetzung und Wahl des Vorstandes

- a) der Vorstand besteht aus:
 1. einem Vorsitzenden,
 2. einem stellvertretenden Vorsitzenden,
 3. einem Schriftführer,
 4. einem Kassenwart,
 5. drei Beisitzern.
- b) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt.

§ 7 Aufgaben des Vorstandes

- a) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch 2 Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende, vertreten. Bei Eingehung von Verbindlichkeiten für den Verein muss der Vorstand die Haftung der Mitglieder auf das Vereinsvermögen beschränken.
- b) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsleitung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens.
- c) Der erste Vorsitzende – in seiner Abwesenheit der stellvertretende Vorsitzende – leitet die Verhandlungen des Vorstandes. Er beruft den Vorstand ein, so oft die Lage des Vereins dies erfordert, oder zwei Vorstandsmitglieder dieses beantragen. Die Einladung erfolgt schriftlich oder mündlich (telefonisch). Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des ersten bzw. stellvertretenden Vorsitzenden.
- d) Der Schriftführer hat über jede Verhandlung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ein Protokoll aufzunehmen, in welchem die gefassten Beschlüsse aufzuzeichnen sind. Die Protokolle sind vom Schriftführer und einem Vorsitzenden zu unterschreiben.
- e) Der Kassenwart verwaltet die Kasse, führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben und hat der Mitgliederversammlung einen Rechnungsbericht zu erstatten. Die Tätigkeit des Kassenwartes ist vor Einberufung der Hauptversammlung durch die gewählten Kassenprüfer, die nicht Mitglieder des Vorstandes sein dürfen, zu prüfen. Der Vorstand ist berechtigt, die Vorsitzenden oder ein anderes Mitglied des Vorstandes zur Vornahme eines Rechtsgeschäftes für den Verein zu ermächtigen.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung des Vereins wird vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung erfolgt durch einfachen Brief. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. bzw. stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes geleitet. Die Tagesordnung muss mindestens eine Woche vor dem Tage der Versammlung bekanntgegeben werden.

Außerdem findet eine Mitgliederversammlung statt, wenn 1/5 der Mitglieder des Vereins dies unter Angabe der geforderten Tagesordnung mit Zweck und Grund schriftlich beim Vorstand des Vereins beantragt. Am Anfang eines jeden Jahres ist eine Hauptversammlung abzuhalten. Gegenstand der Beratung oder Beschlussfassung der Hauptversammlung bilden:

- a) der Jahresbericht,
- b) der Rechnungsbericht über die Kassenführung,
- c) Entlastung und ggf. Neuwahl des Vorstandes.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden der Versammlung. Die Wahlen erfolgen durch Zuruf, es sei denn, dass ein anwesendes Mitglied geheime Abstimmung mittels Stimmzettel verlangt. Beschlüsse, durch welche die Satzung abgeändert wird, bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder.

§ 9 Auflösung des Vereins

- a) Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer Mitgliederversammlung erfolgen. Diese Mitgliederversammlung ist ausdrücklich zu diesem Zwecke einzuberufen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder.

Bisher:

- b) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes erhält das nach Abdeckung der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen die Gemeinde Netphen mit der Auflage, dieses Restvermögen ausschließlich und unmittelbar nach den in § 1c) dieser Satzung genannten Zwecken für die Grundschule Hainchen (Johannlandschule) zu verwenden.

Neu:

- b) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Netphen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung in der Grundschule Hainchen zu verwenden hat.***